

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2026)

zum Thema:

Sperrung der Sporthalle an der Grundschule an der Marie – Schneelast und Einsturzrisiken bei Berliner Sporthallen

und **Antwort** vom 16. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2026)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 25 413

vom 20. Januar 2026

über Sperrung der Sporthalle an der Grundschule an der Marie – Schneelast und Einsturzrisiken
bei Berliner Sporthallen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er war gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und bat die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Wie viele Sporthallen in Berlin verfügen nach Kenntnis des Senats über Dachkonstruktionen, bei denen eine erhöhte Anfälligkeit für Schnee- oder Eislasten besteht? (Bitte nach Bezirken, Baujahr der Hallen und Dachkonstruktion auflisten.)

Zu 1.:

Grundsätzlich werden alle Sporthallendächer bei der Errichtung und Sanierung statisch gemäß den vorliegenden technischen Normen, Gütevorschriften und Liefervereinbarungen (TGL) sowie den geltenden DIN berechnet. Eine zusätzliche Last durch Schnee ist Bestandteil dieser Berechnungen. Vergleiche hierzu auch die Antworten auf die Fragen drei bis sechs.

2. Bei welchen weiteren Sporthallen in Berlin kam es in den vergangenen fünf Jahren aufgrund von Schnee- oder Eislasten auf Dächern zu Sperrungen, Nutzungsbeschränkungen oder besonderen Gefahreinschätzungen? (Bitte nach Jahr, Bezirk und Art der Maßnahme auflisten.)

Zu 2.:

Senat von Berlin sind keine weiteren Sperrungen von Sporthallen aufgrund von Schnee- oder Eislasten auf Dächern bekannt.

3. Wie definiert der Senat die zulässige Last auf Dächern von Sporthallen und vergleichbaren öffentlichen Gebäuden in Berlin, insbesondere im Hinblick auf Schnee- und Eislasten?
4. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen, technischen Regelwerken oder baurechtlichen Normen beruht die Festlegung der zulässigen Schnee- und Eislasten für Sporthallendächer in Berlin?

Zu 3. und 4.:

Ein Tragwerk muss den standortabhängigen Lasteinwirkungen und Lasteinflüssen standhalten können. Dafür gilt grundsätzlich, dass der Bemessungswert der Einwirkung kleiner beziehungsweise gleich der Widerstandsfähigkeit ist. Die Belastung, welche auf das Tragwerk einwirkt, darf also nicht den Tragwiderstand überschreiten. Das gilt auch für Schnee- und Eislasten. Die für das konkrete Dachtragwerk zulässige Schneelast ist dem Standsicherheitsnachweis für das Dachtragwerk zu entnehmen.

Für die Ermittlung der Schnee- und Eislasten sind vor allem die als technische Baubestimmungen eingeführten DIN EN 1991-1-3, DIN EN 1991-1-3/A1 und DIN EN 1991-1-3/NA anzusetzen. Die ortsabhängige Schneelast wird über eine Schneelastzonenkarte ermittelt, wobei für Berlin (Norddeutsches Tiefland) der außergewöhnliche Schneelastfall durch einen zusätzlichen Beiwert zu berücksichtigen ist.

5. Inwieweit unterscheiden sich die maßgeblichen Vorgaben zur zulässigen Schneelast je nach Baujahr, Bauweise oder Dachform der jeweiligen Sporthallen?

Zu 5.:

Die aktuellen Bemessungsregeln zur Standsicherheit, einschließlich der Lasteinflüsse durch Schneelasten, berücksichtigen u.a. die Form des Daches und die dadurch entstehenden unterschiedlichen Lastverteilungen. Außerdem wird auf die Nähe zur benachbarten Bebauung sowie zum umgebenden Gelände eingegangen. Grundsätzlich gilt dabei immer, dass die zu dem Zeitpunkt der Errichtung aktuellen technischen Baubestimmungen eingehalten werden müssen.

Die Bemessung der Standsicherheit stellt auf die angesetzte geplante Nutzungsdauer ab, als angenommene Zeitdauer, innerhalb der ein Tragwerk oder ein Teil davon unter Berücksichtigung vorgesehener Instandhaltungsmaßnahmen für seinen vorgesehenen

Zweck genutzt werden soll, ohne dass jedoch eine wesentliche Instandsetzung erforderlich ist.

6. Ab welcher konkreten Schneemenge, Schneehöhe oder Kombination aus Schnee- und Eislasten sieht der Senat aus Sicherheitsgründen eine Schließung von Sporthallen als erforderlich an, und welche fachlichen Kriterien sind hierfür ausschlaggebend?

Zu 6.:

Die Nutzungsuntersagung von Gebäuden, darunter auch Sporthallen, aus Gründen fehlender Standsicherheit, kann nicht pauschal auf Schneemengen oder -höhen abgestellt werden. Ein Gefährdungspotential liegt vor, wenn die Grenzzustände der Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet werden können. Das kann nur einzelfallbezogen und standortabhängig beurteilt werden. Grundsätzlich gilt, dass jedes Tragwerk sachgemäß instandgehalten werden muss, um sicherzustellen, dass jederzeit die Funktion des Tragwerks gegeben ist.

7. Welche Zuständigkeiten bestehen zwischen Senat, Bezirken und Gebäudeeigentümern hinsichtlich der Überwachung, Bewertung und Beseitigung von Schnee- und Eislasten auf Sporthallendächern?

Zu 7.:

Die Verantwortung für Betrieb, Unterhaltung und Verkehrssicherheit der landeseigenen Sporthallen liegt in der Regel bei den Berliner Bezirksämtern oder den zuständigen Senatsverwaltungen als Eigentümer- beziehungsweise Betreibervertretung der jeweiligen Liegenschaften.

Bei bezirklichen Sportanlagen erfolgt die Überwachung und Bewertung möglicher Gefährdungen durch Schnee- oder Eislasten im Rahmen der baulichen Unterhaltung in der Regel durch die Serviceeinheit Facility Management (SE FM) des Bezirksamtes. Bei Dachkonstruktionen, bei denen aufgrund ihrer Bauart gegebenenfalls eine erhöhte Sensibilität gegenüber Schneelasten besteht, wird im Bedarfsfall eine Beräumung der Dachflächen veranlasst.

8. Wie ist das Verfahren ausgestaltet, nach dem bei akuten Witterungslagen über Sperrungen von Sporthallen entschieden wird, und welche fachlichen Prüfungen gehen einer solchen Entscheidung voraus?

Zu 8.:

Das Verfahren gestaltet sich in den Berliner Bezirken aufgrund der zuvor erläuterten Zuständigkeiten grundsätzlich vergleichbar.

Bevor eine Sperrung einer Sporthalle erfolgt, wird die zusätzliche Schneelast durch Beräumen reduziert. Dies erfolgt in der Regel im Zusammenspiel mit den vor Ort tätigen

Schulhausmeistern beziehungsweise Hallenwarten und der SE FM. Sofern eine Beräumung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort nicht zeitnah durch das vorhandene Personal erfolgen kann und seitens der fachkundigen Objektbauleitungen der SE FM eine Gefahr der Standsicherheit durch zu hohe Schneelast gesehen wird, wird dem Facheigentümer - hier dem Schul- bzw. dem Sportamt - empfohlen, die Halle zu sperren. Die Sperrung wird durch den Facheigentümer veranlasst. Durch die kurzen Kommunikationswege zwischen den Verwaltungen, ist kein zeitlicher Verzug gegeben.

9. In welchem Turnus werden Sporthallen in Berlin baulich überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit von Dächern sowie die Funktionsfähigkeit von Entwässerungssystemen?
10. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Risiken durch Schnee- und Eislasten auf Dächern von Sporthallen künftig frühzeitig zu erkennen und vorsorgliche Sperrungen möglichst zu vermeiden?

Zu 9. und 10.:

Das Verfahren gestaltet sich in den Berliner Bezirken aufgrund der zuvor erläuterten Zuständigkeiten grundsätzlich vergleichbar.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Bundes (Richtlinie Verband Deutscher Ingenieure, 6200), ist eine Begehung alle zwei bis drei Jahre erforderlich. Alle vier bis fünf Jahre erfolgt eine Inspektion durch eine fachkundige Person. Darüber hinaus, etwa alle zehn Jahre, eine eingehende Überprüfung durch eine besonders fachkundige Person.

Berlin, den 16. März 2026

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport